



Selbstanzeige

Wegweiser zur Straffreiheit
für deutsche Bankkunden in Österreich



Wie lange ist das Glück noch auf Ihrer Seite?

Die Welt, in der wir leben, ist in ständigem Wandel. Wohin wird die Entwicklung im Steuerrecht gehen? In Zukunft werden die Schlupflöcher für Steuerhinterziehung in Europa verschwinden.

Europäische Union

Die EU hat mit der neuen Richtlinie 2014/48/EU vom 24.03.2014 die bisherige Richtlinie für den Bereich der Besteuerung von Zinserträgen nachgebessert bzw. erweitert. Wesentlicher Inhalt dieser Richtlinie ist das sog. Transparenzkonzept, wonach eine Umgehung der Zinsrichtlinie für natürliche Personen, die nicht im betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, ausgeschlossen werden soll, in dem die Mitgliedstaaten zu einem automatischen Informationsaustausch für Zinseinkünfte verpflichtet werden. Die Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht muss bis zum 01.01.2016 durch die Mitgliedstaaten erfolgen.

Österreich

Mitte Juni 2014 ist das Amtshilfe-Durchführungsgesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 umfangreich geändert worden. Dabei wurden in § 4 des Gesetzes Bestimmungen zur Umsetzung der internationalen abgabenrechtlichen Amtshilfe für Einzelanfragen und Gruppenanfragen zur Aufklärung steuerlicher Sachverhalte etabliert. Österreichische Banken müssen damit zukünftig Anfragen deutscher Behörden im Rahmen dieses Amtshilfedurchführungsgesetzes beantworten.

Deutschland

Die Finanzminister der Länder haben sich am 27.03.2014 für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige ausgesprochen. Nach den bisherigen Plänen der Bundesregierung sollen jedoch spätestens zum 01.01.2015 erhebliche Verschärfungen gesetzlich geregelt werden. Zum einen soll sich die Berichtungspflicht zukünftig in allen Fällen der Steuerhinterziehung durch Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung auf zehn Jahre erstrecken. Für Hinterziehungsbeträge ab 25.000,00 Euro (je Tat) werden Zuschläge nach § 398 a AO zwischen 10 % und 20 % (bei Hinterziehungen über 1 Mio. Euro) erhoben. Auch die Zahlung der weiter fällig werdenden Hinterziehungszinsen von 6 % pro Jahr auf die Steuerschuld ist als zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige vorgesehen.



Drohende Strafen ohne Selbstanzeige

Ohne die strafbefreiende Selbstanzeige drohen in Deutschland neben der Entrichtung der Steuernachzahlung folgende Strafen für Steuerhinterziehung:

Steuerverkürzung	Strafmaß laut Bundesgerichtshof
bis 100.000 €	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auf Bewährung
ab 100.000 €	in der Regel Freiheitsstrafe auf Bewährung mit zwingender Hauptverhandlung
ab 1 Million €	Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Bewährung nur bei besonders gewichtigen Strafmilderungsgründen)

Erfahrungswerte für Bayern bei Beträgen unter 50.000 €:

Steuerverkürzung	Geldstrafe ¹
1.000 €	20 Tagessätze ²
7.500 €	mindestens 90 Tagessätze = Grenze zur Vorstrafe mit Eintrag im Bundeszentralregister und Führungszeugnis
10.000 €	120 Tagessätze

¹ neben Steuernachzahlung zzgl. 6 % Hinterziehungszinsen/Jahr

² ein Tagessatz = 1/30 des Monatseinkommens



Schätzen Sie Ihr Risiko realistisch ein?

Fälle aus der Praxis

Warum müssen meine österreichischen Einkünfte in Deutschland besteuert werden?

Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ist das sogenannte „Welteinkommensprinzip“ zu beachten. Das bedeutet, dass sämtliche Einkünfte – und somit auch ausländische Einkünfte – grundsätzlich in Deutschland zu besteuern sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Deutschland auf Grund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens für die Einkünfte kein Besteuerungsrecht hat. Für Zinsen und Dividenden hat Deutschland jedoch regelmäßig ein Besteuerungsrecht, so dass diese Einkünfte entsprechend zu erklären sind.

Beispiel 1 „Rentenfonds“

Eine 80-jährige Rentnerin ist seit 20 Jahren Kundin einer Bank in Österreich. Bei Kontoeröffnung wurde ein Betrag in Höhe von 50.000 EUR einbezahlt. Seitdem wird nur ein Rentenfonds unterhalten. Es fanden keine Verkäufe statt. Die Erträge wurden im Rentenfonds wieder angelegt. Derzeit beläuft sich der Depotbestand auf 100.000 EUR.

Hintergrund:

Rentenfonds investieren die Gelder ihrer Kunden im Wesentlichen in festverzinsliche Wertpapiere wie Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe.

Durch diese Anlagestrategie erzielen Rentenfonds in erster Linie Erträge aus Zinsen sowie in geringem Maße Kursgewinne. Die Zinsen der Rentenfonds werden, je nach Fondsstruktur, entweder einmal pro Jahr an die Anleger ausgezahlt oder wieder im Fonds angelegt. Letztere Möglichkeit bietet dem Anleger zwar einen Zinseszinsseffekt. Die Wiederanlage der Erträge ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Erträge in dem jeweiligen Jahr zu versteuern sind.

Steuerrechtliche Betrachtung:

Bis zum 01.01.2009 galt, dass Zinserträge in vollem Umfang mit dem individuellen Steuersatz der Besteuerung unterlagen, sofern der Freistellungsauftrag nicht vorhanden oder bereits ausgeschöpft war.

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer müssen auf Zinsen nur noch 25% Abgeltungsteuer bezahlt werden. Weiterhin werden allerdings auch noch 5,5% Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer (8% bzw. 9%) einbehalten. Da die österreichische Bank keine Abgeltungsteuer einbehält, sind die Erträge in der deutschen Einkommensteuererklärung anzugeben.

Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich nicht mehr mit dem persönlichen Steuersatz, wodurch vor allem Anleger mit einem hohen Steuersatz finanziell entlastet werden. Sofern sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte ein geringerer Steuersatz als der Abgeltungsteuersatz ergibt, kann auf Antrag eine Besteuerung mit dem geringeren individuellen Steuersatz (< 25%) erfolgen.

Auch wenn die Erträge zu keinem Zeitpunkt ausbezahlt, sondern im Rentenfonds wieder neu angelegt wurden, stellen diese reinvestierten Beträge dennoch steuerbare Einkünfte (sog. thesaurierende Fonds) dar. Es kommt daher bereits während der Besitzzeit des Fonds und nicht erst bei der Veräußerung oder Rückgabe zu einer Steuerverkürzung, die zu dem Vorwurf der Steuerhinterziehung führen kann.

Je nachdem, wie hoch der Gesamtbetrag der Einkünfte (inklusive der Erträge aus dem Rentenfonds) ist, fällt möglicherweise keine Steuer an, da der Grundfreibetrag (2013: 8.130 €/ 2014: 8.354 €) nicht überschritten wird. In diesem Fall würde auch bei einer Tatentdeckung keine Strafe drohen.

Beispiel 2

„Intransparenter Fonds und ungeklärte Herkunft von Geldern“:

Ein Handwerker hat ein Depot bei einer österreichischen Bank in 2004 eröffnet. Der aktuelle Depotbestand beläuft sich auf 500.000 EUR, davon entfällt der überwiegende Anteil auf intransparente Fonds. Auf dieses Konto wurden zudem laufend Geldeinzahlungen in einer Größenordnung von ca.

30.000 EUR pro Jahr vorgenommen. Der Handwerker beteuert, dass die Einzahlungen aus versteuerten Geldern erfolgt sind. Was passiert, wenn das nicht nachweisbar ist?

Hintergrund:

Ausländische Investmentfonds, die ihre Erträge nicht oder nicht regelmäßig veröffentlichen, gelten als intransparent. Ihre Besteuerung regelt das Investmentsteuergesetz.

Steuerrechtliche Beurteilung:

Beim Anleger sind die Ausschüttungen, der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt. Mindestens sind jedoch 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern. Der anzusetzende Teil des Mehrbetrages gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als steuerpflichtige Einnahme, ob eine tatsächliche Auszahlung erfolgte, ist unerheblich.

Die Berechnung der zutreffenden, zu versteuernden Einkünfte bei ausländischen intransparenten Investmentfonds ist sehr kompliziert und bedarf einer umfangreichen Prüfung der vorliegenden Fondsunterlagen und der Anlagepraxis durch einen deutschen Steuerberater.

Strafrechtliche Beurteilung:

In steuerstrafrechtlicher Hinsicht bergen thesaurierte Gewinne stets Risiken, da eine Selbstanzeige nur wirksam und damit strafbefreiend ist, sofern in der Anzeige sämtliche zu versteuernden Einkünfte zutreffend erklärt werden. Die falsche Berechnung oder das Verschweigen thesaurierter Gewinne kann die Wirksamkeit einer Selbstanzeige gefährden.

Außerdem zu bedenken:

Im vorliegenden Fall wird auch die Frage der Mittelherkunft und der jährlichen Geldzuflüsse zu klären sein. Gerade hohe Depotwerte führen bei den Finanzämtern dazu, dass im Zuge der steuerlichen Nachmeldung Fragen zur Herkunft der Gelder gestellt werden.

Soweit der Handwerker im vorliegenden Fall versteuerte Einkünfte nachweisen kann, die weit über seinen Lebenshaltungskosten liegen, kann zumindest ein Indiz dafür geschaffen werden, dass die Mittelzuflüsse nicht aus unsteuerten Quellen oder steuerbaren Schenkungen resultieren. Vor Abgabe einer steuerlichen Nachmeldung sind diese zu erwartenden Fragen jedoch stets zu klären.



Beispiel 3 „Familiendepot“:

Ein Ehepaar unterhält ein gemeinsames Depot über 150.000 EUR bei einer Bank in Österreich seit 2003. Beide Kinder werden ebenfalls als Inhaber des Depot geführt. Das Geld gehört familienintern aber den Eltern.

Hintergrund:

Derartige Fälle kommen in der Praxis häufig vor. In einem aktuellen Urteil stellte der Bundesfinanzhof fest, dass die auf einem Gemeinschaftskonto bestehenden Vermögen im Zweifel den Inhabern zu gleichen Teilen zustehen. Aus den tatsächlichen Umständen (Verfügungsberechtigung, etc.) kann sich jedoch unter Umständen eine anderweitige Zurechnung des Vermögens ergeben.

Steuerrechtliche Beurteilung:

Bei dem vorliegenden „Familiendepot“ kann gegebenenfalls eine Schenkung der Eltern an die Kinder vorliegen. Außerdem kann sich eine Einkommensteuerpflicht der Kinder bezüglich der erzielten Erträge aus diesem Vermögen ergeben.

Rat:

Es ist zu empfehlen, dass bei der Einrichtung von Gemeinschaftskonten im Innenverhältnis klare schriftliche Vereinbarungen darüber getroffen werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die weiteren Kontoinhaber tatsächlich über das Konto verfügen dürfen und das auch tatsächlich gemäß dieser Vereinbarung verfügt wird. Gerade im Hinblick auf die Abgabe einer zutreffenden und vollständigen steuerlichen Nachmeldung ist dieser Umstand dringend im Vorfeld der Abgabe der Nachmeldung (Selbstanzeige) zu klären.



Ausweg durch Selbstanzeige

Vollständige Angaben

Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige tritt ein, wenn alle bislang nicht versteuerten Einkünfte einer Steuerart für den strafrechtlich nicht verjährten Zeitraum vollständig nachgemeldet werden. Je nach Umfang der bislang nicht abgeführten Steuern kann die Strafverfolgungsfrist 5 oder 10 Jahre betragen.

Für die Einkommensteuer müssen also alle bislang nicht versteuerten Einkünfte aus z.B. selbstständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung/Verpachtung vollständig nachgemeldet werden.

Rechtzeitige Einreichung

Vor Abgabe der Selbstanzeige darf die Tat zudem noch nicht entdeckt sein. Spätestens wenn eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben wird, ist es für eine Selbstanzeige zu spät. Ebenso wenn ein Finanzamtsmitarbeiter zur Prüfung wegen der Ermittlung einer Steuerstraftat erscheint.

Tatentdeckung droht auch dann, wenn andere als die Finanzbehörden den Verdacht einer Steuerstraftat hegen. In diesem Fall besteht eine gesetzliche Pflicht von Behörden zur Meldung beim Finanzamt.

Gerät jemand mit Bankunterlagen zu nicht versteuerten Einkünften in eine Polizei- oder Zollkontrolle, liegt zwar noch keine Tatentdeckung vor, aber sie droht akut.

Wenn es schnell gehen muss

Wenn die Zeit knapp ist, besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer sofortigen Selbstanzeige mit angemessener Schätzung. Im Nachhinein lässt sich dann unter Umständen eine Korrektur der Steuerlast nach unten erreichen. Vorzuziehen ist aber auf jeden Fall eine rechtzeitige und gründliche Auswertung aller Unterlagen ohne zeitlichen Druck.



Seien Sie auf der sicheren Seite – Wir unterstützen Sie dabei.

Bei uns bekommen Sie alle anwaltlichen und steuerlichen Leistungen aus einer Hand. Wir sind erfahren in der Auswertung Ihrer Unterlagen und im Umgang mit den jeweiligen Behörden.

Unsere Leistung für Sie:

- Prüfung der relevanten Verjährungsfristen
- steuerliche Auswertung der Bankunterlagen und bisherigen Steuerbescheide
- Erstellung korrigierter Anlagen KAP, SO und AUS
- überschlägige Berechnung der voraussichtlichen Steuern und Hinterziehungszinsen
- Risikoprüfung bei besonderen Berufsgruppen
- Koordination der Abgabe vorsorglicher Selbstanzeigen für weitere Personen (Kinder, Lebensgefährte, Ehepartner)
- Begleitung im obligatorischen Strafverfahren bis zur Feststellung der strafbefreienden Wirkung
- Kommunikation mit Buß- und Strafsachenstelle, bzw. Veranlagungsfinanzamt und Staatsanwaltschaft
- Überprüfung der Steuerbescheide über nachzuzahlende Steuer und ggf. Einleitung von Schritten zur Reduzierung der festgesetzten Steuer bei Schätzungen



Ablauf – der Weg zur Straffreiheit

1. Erstberatung

Diskretion ist unser oberstes Gebot. Wir informieren Sie umfassend über die Selbstanzeige und ihre Folgen bzw. die Folgen bei Nichtabgabe einer Selbstanzeige, um Ihnen eine fundierte Entscheidungsbasis zu geben. Das Gespräch findet entweder in unserer Kanzlei in Landshut, in einer unserer 130 Ecovis-Kanzleien in Deutschland oder an einem neutralen Ort statt.

2. Beschaffung und Auswertung der steuerrelevanten Daten

Wenn Sie sich zur Vorbereitung einer Selbstanzeige entschließen, erledigen wir alles Nötige zur Beschaffung und steuerlichen/rechtlichen Auswertung Ihrer Bankunterlagen und beraten Sie auch hinsichtlich eventueller Folgen für besondere Berufsträger.

3. Abgabe der Selbstanzeige

Nach Abschluss der steuerlichen Auswertung und anwaltlichen Prüfung geben unsere Rechtsanwälte für Sie die Selbstanzeige ab und erledigen die Kommunikation mit Finanzamt und Strafbehörden routiniert.

4. Ziel Strafbefreiung

Wir betreuen Sie umfassend in den anschließenden Verfahren bis zur Feststellung der strafbefreienden Wirkung und bis zur Überprüfung der korrigierten Steuerbescheide.

Unsere Aufgabe ist erfüllt, wenn die strafbefreiende Wirkung Ihrer Selbstanzeige festgestellt, das obligatorische Strafverfahren damit beendet und die festgesetzte Steuer überprüft und beglichen ist.

Ihre Ansprechpartner zur Selbstanzeige

ECOVIS Landshut/ Deutschland

**ECOVIS L + C
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Niederlassung Landshut**
Podewilsstraße 3, 84028 Landshut
Telefon: +49 871-96216 - 25
E-Mail: landshut@ecovis.com
www.ecovis.com/landshut

ECOVIS Österreich

**ECOVIS Austria
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**
Schmalzhofgasse 4
A-1060 Wien
Tel.: +43 1-599 22 0
E-Mail: wien@ecovis.at
www.ecovis.com/wien



**Alexander Littich
LL.M.**
Rechtsanwalt,
Betriebswirt (FH)
Controlling und
Steuern



David Gloser
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Magister



Patrizia Nusko
Rechtsanwältin

**ECOVIS Salzburg Wirtschafts-
prüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft m.b.H.**
Innsbrucker Bundesstraße 140,
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 662 87 08 45
E-Mail: salzburg@ecovis.at
www.ecovis.com/salzburg



**Gottfried
Aschauer**
Steuerberater
Magister

Im Rahmen des interdisziplinären Beratungsansatzes bei Ecovis erhalten Sie von uns eine ganzheitliche Unterstützung durch unsere Rechtsanwälte und Steuerberater in Deutschland sowie Österreich.

Ecovis ist mit mehr als 130 Büros in Deutschland präsent sowie in über 50 Ländern weltweit vertreten.



Über Ecovis

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen.

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung über unsere Partner in der Ecovis-Gruppe.